

---

## S 13 RA 2172/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 2172/01
Datum	10.07.2002

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RA 98/02
Datum	02.07.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 10. Juli 2002 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem Kläger eine höhere Altersrente zusteht.

Der am 2. November 1934 geborene Kläger ist bulgarischer Staatsbürger und wohnt in P/B. Er war vom 16. August 1978 bis zum 31. Juli 1981 als Musiker als Waldhornist am T der B in S und vom 1. August 1984 bis zum 28. Februar 1985 als Orchestermitglied der S P in der DDR beschäftigt. Mit seinem am 4. Februar 1999 bei dem bulgarischen Träger der Sozialversicherung gestellten Rentenantrag gab er an, die entsprechende Ausbildung habe er vom 15. September 1951 bis zum 30. Juli 1955 an der Militärmusikschule P T in S erhalten. Dazu legte er das entsprechende Abschlusszeugnis vor sowie (u.a.) einen bulgarischen Versicherungsverlauf, der von Oktober 1950 bis zum September 1952 eine Tätigkeit als Soldat/Musiker und ab dem 5. August 1955 eine versicherungspflichtige Tätigkeit als Musiker ausweist. Eine Anfrage der Beklagten

---

zum Zeitraum vom 15. September 1951 bis zum 10. September 1952 zur zeitlichen Belastung durch die Fachschulausbildung beantwortete der Klager unter dem 12. Juli 1999. Dabei beantwortete er die Fragen zur Anwesenheit an der Ausbildungsstelle, nach der objektiv notwendigen hauslichen Vorbereitungszeit und zum zeitlichen Aufwand fur den Schulweg jeweils mit "nein".

Mit Bescheid vom 9. November 2000 gewahrte die Beklagte dem Klager Altersrente fur langjahrig Versicherte ab dem 1. Februar 1999 aus 2,7854 personlichen Entgeltpunkten Ost. Dabei legte sie einen belegungsfahigen Gesamtzeitraum vom 2. November 1951 (Vollendung des 17. Lebensjahres) bis zum 31. Januar 1999, einen Fachschulbesuch vom 1. Oktober 1952 bis zum 30. Juli 1955 und Beitragszeiten im Umfang von 43 Monaten vom 16. August 1978 bis zum 31. Juli 1981 und vom 1. August 1984 bis zum 28. Februar 1985 zugrunde. Ferner bestimmte sie, die Zeit vom 15. September 1951 bis zum 30. September 1952 werde nicht als Ausfallzeit anerkannt und berechnete die Verzinsung des Rentenanspruchs.

Gegen diesen Bescheid erhob der Klager Widerspruch und machte insbesondere geltend, bulgarische Musikerkollegen, die ebenfalls zeitweise in der DDR engagiert gewesen seien, erhielten vergleichsweise hohere Renten. Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 2. Marz 2001 zuruck. Alle nachgewiesenen Versicherungszeiten seien berucksichtigt, und die Berechnung der Rente entspreche den gesetzlichen Vorschriften.

Mit seiner Klage hat der Klager geltend gemacht, der Arbeitsverdienst wahrend seiner Beschaftigung sei nicht zutreffend berucksichtigt worden. Hier habe die Beklagte statt der tatsachlich erzielten 910 Mark der DDR (M) nur einen Ausgangswert von 600 M berucksichtigt. Die Zeit vom 15. September 1951 bis zum 30. September 1952 erkenne die Beklagte zu Unrecht nicht an. Soweit es dabei bleibe musse sie jedenfalls vom Gesamtzeitraum nach Â§ 72 Sozialgesetzbuch â   6. Buch (SGB VI) abgesetzt werden, so dass dieser nicht 567, sondern 556 Monate betrage. Insoweit durften auch nicht alle Zeiten ab Vollendung des 17. Lebensjahres berucksichtigt werden. Dies berucksichtige die Verhaltnisse in Bulgarien nicht, wo eine hohere Schulausbildung regelma ig bis zum 18. Lebensjahr dauere. Im Rahmen der Rentenberechnung musse der Quotient aus individuellem Einkommen und Durchschnittsentgelt jahresbezogen monatlich bestimmt werden. Jede andere Berechnungsweise benachteilige ihn insbesondere im Zusammenhang damit, dass es in verschiedenen Jahren zu  berschneidungen mit bulgarischen Zeiten komme. Ferner hat der Klager den Zeitraum der Verzinsung geragt. Die Beklagte hat bezuglich des Zinsanspruchs ein Anerkenntnis abgegeben (Verzinsung der Rentenzahlung bis zum Dezember 2000), zu dem sich der Klager in seinem Schreiben vom 23. April 2002 geauert hat. Sie hat darauf hingewiesen, dass sie die Rente zutreffend nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet habe.

Das Sozialgericht (SG) hat den Klager in einem Schreiben vom 27. Marz 2002 verschiedene hier streitige Elemente der Rentenberechnung erlautert und die Klage mit Urteil vom 10. Juli 2002 abgewiesen. Die Rentenberechnung und die

---

Feststellung der zugrundeliegenden Tatsachen seien nicht zu beanstanden. Insbesondere seien die vom Klager erzielten Entgelte nur bis zur Hohhe von 600 M der Rentenberechnung zugrunde zulegen gewesen, weil er nicht der freiwilligen Zusatzversicherung (FZR) der DDR angehort habe. Die Rentenberechnung erfolge allein nach den einschligigen gesetzlichen Bestimmungen. Es sei unerheblich, in welcher Hohhe Arbeitskollegen Rente erhielten und wann in Bulgarien die Schulausbildung ublicherweise beendet sei.

Gegen das Urteil wendet sich der Klager mit der Berufung. Er macht geltend, die Differenz des Lohnes zwischen 600 M und 910 M musse im Rahmen der Rentenberechnung wiederhergestellt werden. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Lebensverhaltnisse in Bulgarien und Deutschland musse der nach [ 72 SGB VI](#) zu berechnende Zeitraum in seinem Fall mit Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen.

Der Klager beantragt sinngema,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 10. Juli 2002 aufzuheben und die Beklagte unter nderung des Bescheides vom 9. November 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 2. Marz 2001 zu verurteilen, ihm eine hohere Altersrente ab dem 1. Februar 1999 zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie halt das Urteil des SG fur zutreffend.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsatze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Akteninhalte Bezug genommen.

Die Verwaltungsakte der Beklagten hat bei der Entscheidung vorgelegen.

Entscheidungsgrunde:

Der Senat konnte ohne mandliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, da sich die Beteiligten bereinstimmend mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklart haben ( [ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Gegenstand des Rechtsstreits ist allein der vom Klager erhobene Anspruch auf Zahlung einer hoheren Altersrente. Den zunachst ebenfalls geltend gemachten Anspruch auf weitergehende Verzinsung des festgestellten Rentenanspruchs hat die Beklagte anerkannt, und der Klager hat dieses Anerkenntnis angenommen, so dass der Rechtsstreit insoweit bereits vor der Entscheidung des SG erledigt war ( [ 101 Abs. 2 SGG](#)).

Die Berufung des Klagers ist nicht begrundet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmaig, da mit ihnen  entgegen der Auffassung des Klagers  die

---

Höhe seiner Altersrente (für langjährig Versicherte) [§ 36 SGB VI](#) -) zutreffend bestimmt ist.

Dem Kläger wird zu Recht eine Altersrente für langjährig Versicherte gewährt, obwohl er im Geltungsbereich des SGB VI nur Beitragszeiten im Umfang von 43 Monaten zurückgelegt hat. Er wird insoweit durch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über Soziale Sicherheit (v. 17. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II, S. 2013), in Kraft getreten am 1. Februar 1999 (Bekanntmachung [BGBl. 1999 II, S. 51](#))) privilegiert, das die Wartezeitverlängerung die Zusammenrechnung der in den Abkommensstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten ermöglicht.

Gemäß [§ 63 Abs. 6, 64 SGB VI](#) ergibt sich der Monatsbetrag der Rente, wenn (1) die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte, (2) der Rentenartfaktor und (3) der aktuelle Rentenwert mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden. Von diesen wertbestimmenden Faktoren zieht der Kläger nur die Entgeltpunkte in Zweifel. Sie sind nicht aus den vom Kläger genannten Gründen fehlerhaft bestimmt, und auch ansonsten ist nicht zu ersehen, dass der Beklagten bei der Feststellung der tatsächlichen Grundlagen der Rentenberechnung oder deren Durchführung Fehler unterlaufen wären.

Nach [§ 70 Abs. 1 SGB VI](#) werden für Beitragszeiten Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr (statistisch gebildeter Tabellenwert nach Anlage 1 zum SGB VI) geteilt wird. Beitragsbemessungsgrundlage im Sinne der Vorschrift ist das der Beitragsleistung zur Rentenversicherung zu Grunde liegende individuelle Einkommen des Versicherten, soweit Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Für Beitragszeiten, die wie hier im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind (zu deren Berücksichtigung s. [§ 248 SGB VI](#)), bestimmt [§ 256a Abs. 2 SGB VI](#), dass als Verdienst der tatsächlich erzielte Arbeitsverdienst und die tatsächlich erzielten Einkünfte gelten, für die jeweils Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, sowie der Verdienst, für den Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung -FZR- (der DDR) gezahlt worden sind. Abs. 3 der Vorschrift sieht im Weiteren vor, dass ausnahmsweise auch für nicht versicherte Entgeltanteile Entgeltpunkte berücksichtigt werden, wenn die Möglichkeit, Beiträge zur FZR zu entrichten, im höchst möglichen Umfang ausgenutzt worden ist. Das danach maßgebende in der DDR erzielte Entgelt geht dabei nicht zu den Nominalbeträgen in Mark der DDR in die Rentenberechnung ein, sondern wird (i.d.R.) aufgewertet, indem es gemäß [§ 256a Abs. 1 SGB VI](#) jährlich mit den in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werten multipliziert wird, die das Verhältnis des Lohnniveaus in der DDR zu dem in der Bundesrepublik Deutschland vor der Herstellung der staatlichen Einheit wiedergeben.

Davon ausgehend erweisen sich die Werte, mit denen die vom Kläger in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten berücksichtigt sind, als beanstandungsfrei. Sie sind zutreffend allein von dem Verdienst ausgehend berechnet, von dem unter den

---

versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, wie sie in der DDR zur Zeit der Beschäftigung galten, Beiträge entrichtet worden sind. Insoweit liegen Entgeltbescheinigungen (das sozialversicherungspflichtige Entgelt ausweisende Bescheinigungen) des Zweckverbandes N â N T (Rechtsnachfolger des T d B S) und der Stadt S (betr. S P) vor, die die Beklagte korrekt umgesetzt hat. Die Berechnung der Entgeltpunkte ausgehend von Beiträgen, die hinter dem tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt zurückbleiben, erweist sich insoweit als Konsequenz der zur Zeit der Beschäftigung in der DDR geltenden Beitragsbemessungsgrenze von 600 M monatlich (Â§ 10 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten v. 14. November 1974 â GBl. I Nr. 58 S. 531 â SVO â ) sowie des Umstandes, dass der Kläger Beiträge zur FZR nicht entrichtet hat, obwohl auch ihm als ausländischem Staatsbürger diese Versicherung, der "alle sozialversicherungspflichtigen Werktätigen beitreten" konnten (Â§ 1 Abs. 1 Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung v. 17. November 1977, GBl. I S. 395 â FZR-Verordnung -), offen stand.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die rentensteigernde Berücksichtigung einer weiteren Anrechnungszeit bis zum September 1952 oder eine günstigere Anrechnung der im Rentenbescheid derzeit aufgenommenen Anrechnungszeit ab Oktober 1952.

Nach [Â§ 66 Abs. 1 Nr. 2, 71 SGB VI](#) werden Entgeltpunkte, die â wie dargelegt â die Höhe der Rente (mit-) bestimmen, auch für beitragsfreie Zeiten ermittelt. Beitragsfreie Zeiten in diesem Sinne sind nach [Â§ 54 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 SGB VI](#) unter anderem Anrechnungszeiten, wozu nach [Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) Zeiten zählen, in denen Versicherte nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine â Fachschule â besucht haben; auch Ausbildungen im Ausland sind insoweit zu berücksichtigen. Der Tatbestand einer solchen Anrechnungszeit ist aber nur erfüllt, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft des betreffenden Versicherten überwiegend in Anspruch genommen hat (Kasseler Kommentar â Niesel, [Â§ 58 SGB VI](#) RdNr 52, 47 ff m. w. Nachw.), denn nur in diesem Fall ist es sachgerecht, zu Lasten der Versichertengemeinschaft von einer Beitragsleistung abzusehen und den Zeitraum dennoch "zu vergüten". Diese Voraussetzung kann hier nicht festgestellt werden. Der vom Kläger beigebrachte Versicherungsverlauf des bulgarischen Versicherungssträgers weist für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis zum 10. September 1952 eine Tätigkeit als "Soldat-Musiker" aus. Der Kläger hatte in den Antragsunterlagen angegeben, er habe die Militärmusikschule P. T vom 15. September 1951 bis zum 30. Juli 1955 besucht. Dementsprechend hat die Beklagte bzgl. des Zeitraumes bis zum September 1952 (für die Zeit danach hat sie die Angaben des Klägers ohne Weiteres zu Grunde gelegt) angefragt, welchen Umfang seine Ausbildung gehabt habe. In dem Fragebogen (ausgefällt vom Kläger am 12.7.1999) hat der Kläger indes keine Angaben gemacht, die den Schluss erlauben könnten, dass schon damals seine Ausbildung als Waldhornist im Vordergrund stand und die Erfüllung seiner Pflichten als Soldat dahinter (insbesondere zeitlich) zurückstand. Die eindeutig auf die Darlegung des Ausbildungsumfanges gerichteten Fragen wurden von ihm vielmehr pauschal verneint.

---

Die Bewertung von beitragsfreien Zeiten (hier: der im Umfang von 34 Kalendermonaten berücksichtigten Anrechnungszeit) ist in [Â§ 71 ff SGB VI](#) geregelt. Es findet eine Grundbewertung nach [Â§ 72 Abs. 1 SGB VI](#) statt (Quotient aus der Summe der Entgeltpunkte für Beitrags- und Berücksichtigungszeiten (dazu [Â§ 57 SGB VI](#)) und der Anzahl der belegungsfristigen Monate), anschließend folgt eine Vergleichsbewertung nach [Â§ 73 SGB VI](#) und ggf. je nach Lage des Falles ggf. eine Begrenzung nach [Â§ 74 SGB VI](#). Diese Berechnungen hat die Beklagte zutreffend durchgeführt. Sie war dabei insbesondere entgegen der Auffassung des Klägers nicht gehalten, den belegungsfristigen Gesamtzeitraum ([Â§ 72 Abs. 2, 263 Abs. 2 SGB VI](#)) anders zu bestimmen. Die gesetzliche Regelung, die zwingendes Recht ist, sieht nicht vor, "nicht anerkannte Anrechnungszeiten" vom Gesamtzeitraum abzusetzen. Ebenso wenig ist eine Flexibilität in der Weise vorgesehen, dass bei der Erfüllung der Ansprüche ausländischer Staatsbürger Besonderheiten der ihnen vertrauten Ausbildungssysteme im deutschen Recht berücksichtigt werden könnten oder müssten; vielmehr beginnt der belegungsfristige Zeitraum regelmäßig ("nachteilige" Ausnahme in [Â§ 72 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#)) mit der Vollendung des 17. Lebensjahres, d.h. mit dem Zeitpunkt, ab dem nach [Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI](#) frühestens Ausbildungsausfallzeiten erworben werden können.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 18.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024